

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 669 - 669

Beglaubigung der zugestellten Revisionschrift

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zur Beseitigung einer Besitzstörung und ihrer Folgen zulässig ist, darüber kann ein begründeter Zweifel nicht bestehen. (Die Ausführungen, durch welche die Revision in der Sache selbst zurückgewiesen wird, interessieren nicht.)

Nr. 43.

Beglaubigung der zugestellten Revisionschrift.

C.P.O. §§ 553, 170.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 29. Januar 1902 in Sachen B., Klägers, wider B., Beklagten. V. 361/1901.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Stettin ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dem Antrage des Beklagten, die Revision als unzulässig zu verwerfen, weil seinem Anwalte nicht eine beglaubigte Abschrift der Revisionschrift zugestellt sei, war nicht stattzugeben.

Die von dem Beklagten vorgelegte, seinem Anwalte zugestellte Revisionschrift ist in folgender Weise hergestellt. Am Kopfe des Schriftstücks, zu welchem ein gedrucktes Formular verwendet ist, und welches an der linken Seite gedruckt den Namen des Justizraths B. (Rechtsanwalts beim R.G.) aufweist, befindet sich der geschriebene Vermerk „Beglaubigte Abschrift für Herrn Rechtsanwalt S. i. S. S. u. Fl. in Stettin“. Die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist vom Gerichtsvollzieher beglaubigt. Am Schlusse ist das Schriftstück, welches inhaltlich sich als eine Revisionschrift, wie sie üblich ist, darstellt, eigenhändig von dem Justizrathe B. unterschrieben, allerdings ohne Beifügung des Vermerkes „Beglaubigt“. Auch ohne diesen Beglaubigungsvermerk muß das Schriftstück als eine beglaubigte Abschrift im Sinne des Gesetzes, welches eine besondere Form für die Beglaubigung prozessualer Schriftstücke nicht vorschreibt, genügen. Denn durch seine Unterschrift hat der Justizrath B. die Verantwortung für den Inhalt der Revisionschrift einschließlich ihrer Bezeichnung als beglaubigte Abschrift ersichtlich übernommen. Und der Rechtsanwalt S. konnte, zumal ihm, wie nicht bestritten, die Unterschrift des Justizraths B. bekannt ist, nicht im Zweifel darüber sein, daß die ihm zugestellte Revisionschrift eine beglaubigte Abschrift nicht nur darstellen sollte, sondern auch darstellte.
